

## Gesellschaftsrecht

sich die Weisungsbefugnis für den Gesellschafter nicht länger auf die allgemeine Geschäftspolitik beschränkt. Der Gesellschafter kann daher sehr konkrete Weisungen erteilen (z.B. zur Kündigung von Personal, zum Abschluss eines Darlehensvertrags, zum Vornehmen von Investitionen), unter der Bedingung, dass die Geschäftsführung abwägen muss, ob diese Weisungen, auch unter Berücksichtigung des Konzerninteresses, dem Gesellschaftsinteresse nicht widersprechen (Art. 239 Abs. 4 NL-BW). Sofern die „Kontinuität“ der Gesellschaft nicht gefährdet wird, muss die Geschäftsführung daher solche Richtlinien befolgen.

## VI. Fazit

Die niederländische Flex-BV bewirkt in einigen wichtigen Bereichen eine bereits lang erwünschte Vereinfachung und Flexibilisierung des BV-Rechts. Meiner Meinung nach greift die BV-Reform viel tiefer als die GmbH-Reform aus 2008 in das niederländische BV-Recht ein. Für deutsche Unternehmen stellt sich die Frage, ob eine Flex-BV mit Sitz in den Niederlanden und Geschäftsstelle in Deutschland nicht attraktiver als die GmbH oder die UG ist.

## GmbH-Dokumentation

**Stellungnahme der Centrale für GmbH  
Dr. Otto Schmidt vom 29.8.2012 zum  
Referentenentwurf eines Gesetzes zur  
Umsetzung der Micro-Richtlinie 2012/6/EU  
über Erleichterungen der Rechnungslegung  
für Kleinstkapitalgesellschaften (MicroBilG)**

Bundesministerium der Justiz  
Herrn MR Thomas Blöink  
11015 Berlin

Ihr Aktenzeichen: III A 3 - 3507/II-34

Sehr geehrter Herr Blöink,

für Ihr Schreiben vom 31. Juli 2012, mit dem Sie uns über den o.g. Referentenentwurf informiert haben, danken wir Ihnen sehr. Gerne nehmen wir zu diesem Entwurf wie folgt Stellung:

Die am 14.3.2012 verabschiedete sog. *Micro-Richtlinie (Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben*, ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 3) eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Deregulierung bei kleineren Kapitalgesellschaften. Im Grundsatz bleibt es allerdings auch für diese kleineren Kapitalgesellschaften bei der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht. Die Anforderungen an den Jahresabschluss werden aber deutlich abgesenkt. Mit dem vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Referentenentwurf vom 17.7.2012 eines „*Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetzes – MicroBilG*“ soll nun eine rasche und umfassende Umsetzung der Micro-Richtlinie in nationales Recht erfolgen.

Die Entlastung kleiner Kapitalgesellschaften und GmbH & Co. KG von den vergleichsweise aufwendigen Rechnungslegungsvorschriften ist im Grundsatz sehr zu begrüßen. Auch wenn nicht von einer durchgreifenden Deregulie-

rung gesprochen werden kann, so wird doch ein wichtiger Schritt getan. Auch die rasche und umfassende Umsetzung der Micro-Richtlinie in nationales Recht ist zu begrüßen.

**Positiv** ist an den geplanten Maßnahmen zu sehen, dass für den Kreis der Kleinstkapitalgesellschaften hinsichtlich der handelsrechtlichen Rechnungslegung eine Annäherung zum Recht der Personenunternehmen erfolgt. Dieser Schritt in Richtung Rechtsformneutralität ist zu begrüßen.

**Kritisch** ist anzumerken, dass zwar die Anforderungen an Rechnungslegung und Jahresabschluss nach den Regeln des Handelsgesetzbuches noch weitergehend nach der Größe des Betriebes gestaffelt werden, als dies bislang schon der Fall ist, die Vorschriften zur **E-Bilanz** nach § 5b EStG aber nach wie vor unabhängig von Größe und Rechtsform des Unternehmens ausgestaltet sind. Dies führt im Ergebnis dazu, dass auch Kleinstbetriebe im Rechnungswesen einen differenzierten Kontenrahmen anwenden müssen, der dem hohen Differenzierungsgrad der Taxonomie genügt. Die Erleichterungen in der Rechnungslegung beziehen sich dann „lediglich“ auf die Gliederung der handelsrechtlichen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, sowie auf die Publizitätspflichten. Eine durchgreifende Entbürokratisierung könnte nur dadurch erreicht werden, dass für Kleinstbetriebe entweder gar keine E-Bilanz zu übermitteln ist, sondern wie bislang der handelsrechtliche Jahresabschluss – ggf. ergänzt um eine steuerliche Überleitungsrechnung – der Steuererklärung beizufügen ist, oder aber die E-Bilanz nur sehr viel gröber gegliedert ist, als dies die jetzigen Vorgaben der Taxonomie vorsehen. Insoweit sollte das Bundesministerium der Justiz eine Änderung des Einkommensteuergesetzes anregen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigen könnten, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihre

Centrale für GmbH  
Dr. Otto Schmidt

gez.

Prof. Dr. Joachim Schiffers, WP/StB

## Rechtsprechung

## Gesellschaftsrecht

**Kapitalerhöhung: Nochmalige Zahlung des Einlagebetrags nach fehlgeschlagener Voreinzahlung als verdeckte Sacheinlage**

GG Art. 103 Abs. 1; GmbHG § 19 Abs. 4 n.F.

**1. Tritt im Laufe eines Rechtsstreits eine Gesetzesänderung in Kraft, die sofortige Wirksamkeit entfaltet, gebieten es die Grundsätze des fairen Verfahrens und die Fürsorgepflicht des Gerichts, dass es der erstinstanzlich erfolgreichen Partei rechtzeitig einen Hinweis darauf erteilt, dass es die Rechtslage anders beurteilt als das erstinstanzliche Gericht. Dies gilt auch dann, wenn der Prozessgegner der anwaltlich vertretenen Partei auf Schlüssigkeitsbedenken hingewiesen hat, für**